

"ReKo ambulant";

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur Aushandlung und Vereinbarung von Entgelten mit Anbietern von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten auf die Regionale Koordinierungsstelle für ambulante Kinder- und Jugendhilfen Oberpfalz

Gremium:	Jugendhilfeausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	TOP 2	Zuständigkeit:	Stadtjugendamt
Sitzungsdatum:	31.01.2023	Stadt Landshut, den	10.01.2023
Sitzungsnummer:	7	Ersteller:	Herr Stefan Volnhals

Vormerkung:

Kurzübersicht

Sachverhalt (kurz):	Beitritt der Stadt zur regionalen Koordinierungsstelle für ambulante Kinder- und Jugendhilfen Oberpfalz („ReKo ambulant“) durch Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung
Beteiligung der Gremien	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirat: <input type="checkbox"/> Integrationsbeirat <input type="checkbox"/> Seniorenbeirat:
Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen <input type="checkbox"/> noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil: <input checked="" type="checkbox"/> die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt: Deckung der voraussichtlichen Kosten von ca. 5.000,- bis 10.000 Euro jährlich aus dem laufenden Jugendhilfehaushalt
Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans <input type="checkbox"/> Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang <input type="checkbox"/> Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt
Weitere Geschäftsbereiche/ Dienststellen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss, Hauptausschuss und Plenum

1. Ausgangssituation

Die Jugendämter nehmen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und Gewährleistungspflicht nach § 79 SGB VIII auch Einrichtungen und Dienste externer Anbieter und Träger für Jugendhilfeleistungen in Anspruch. So werden nahezu alle Einzelfallhilfen nach §§ 27 ff SGB VIII nicht durch das Jugendamt selbst, sondern in dessen Verantwortung und Steuerung durch freie und private Anbieter und Träger geleistet.

Während im stationären und teilstationären Jugendhilfebereich die §§ 78a ff SGB VIII detaillierte Regelungen zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen vorgeben, ein Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern, den Verbänden der freien Jugendhilfe in Bayern und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer in Bayern geschlossen wurde und ein System von zentralen Entgeltkommissionen zum Abschluss der o.g. Vereinbarungen etabliert ist, obliegt es für den Bereich der ambulanten Jugendhilfe allen bayerischen örtlichen Trägern der Jugendhilfe selbst, entsprechende Vereinbarungen i. S. d. § 77 SGB VIII mit den Leistungserbringern zu schließen.

Diese Entgeltvereinbarungen gem. § 77 SGB VIII müssen leistungsgerecht ausgestaltet werden, so dass der Träger der freien Jugendhilfe die in den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen festgelegten Leistungen finanzieren kann.

Der Jugendhilfeausschuss war letztmalig in seiner Sitzung vom 15.07.2020 mit der Thematik befasst und hat die Verwaltung ermächtigt, (weiterhin) für den Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen Rahmen- bzw. Stundensatzvereinbarungen im Sinne des § 77 SGB VIII mit freien Trägern und privaten Anbietern auf der Basis transparenter und nachvollziehbarer Kostenkalkulationen zu verhandeln und zu schließen. Die Vereinbarungen sollen dabei insbesondere folgende Eckpunkte enthalten:

- Geltungsbereich
- Qualitätsstandards in fachlicher und personeller Hinsicht (berufliche Qualifikation)
- Definition der Fachleistungsstunde
- Betreuungsumfang, Fallübernahme
- Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §§ 8a und 72a SGB VIII
- Geltungsdauer, Kündigungsfristen
- Höhe und Zusammensetzung des Fachleistungsstundensatzes.

Das Stadtjugendamt Landshut hat derzeit mit ca. 30 Anbietern Rahmenvereinbarungen nach § 77 SGB VIII geschlossen.

Die Höhe des Fachleistungsstundensatzes für ambulante Leistungen in Form von Erziehungsbeistandschaft oder Sozialpädagogischer Familienhilfe liegt bei Trägern mit Arbeitgebereigenschaft derzeit bei durchschnittlich 65,00 Euro und bei freiberuflichen bzw. selbständig Tätigen derzeit bei 57,00 Euro.

Für Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapien liegt der Stundensatz derzeit bei durchschnittlich 42,70 Euro und für Schulbegleitungen in Abhängigkeit von der gebotenen beruflichen Qualifikation zwischen 29,00 Euro und 45,00 Euro.

Die Verhandlung und Vereinbarung der ambulanten Fachleistungsstundensätze binden bei den einzelnen Jugendämtern in der Praxis bei einer kontinuierlich steigenden Zahl an Anbietern und Angebotsvielfalt zunehmend personelle und zeitliche Ressourcen.

Zudem ist eine einheitliche Behandlung und Vergleichbarkeit der verschiedenen Angebote bei der Vielzahl der Anbieter bzw. Leistungserbringer sowohl für das einzelne Jugendamt aber auch zwischen den (benachbarten) Jugendämtern zunehmend schwerer zu gewährleisten.

2. Alternativen bzw. Handlungsmöglichkeiten

In der Stadt Regensburg wurde zusätzlich zur bereits bestehenden Entgeltkommission für die teilstationären und stationären Hilfen im Jahr 2022 eine neue **Regionale Koordinierungsstelle für die ambulante Kinder- und Jugendhilfen („ReKo ambulante“)** geschaffen.

Dazu haben sich zunächst fünf Jugendämter aus der Oberpfalz im Rahmen einer Zweckvereinbarung zusammengeschlossen (Anlage 1), um gemeinsam bzw. zentral für Ihre Zuständigkeitsbereiche einheitliche und vergleichbare Standards, Stundensätze und Vereinbarungen mit den Anbietern/Trägern zu verhandeln.

Bei der Tagung der niederbayerischen Jugendamtsleitungen am 07.07.2022 wurden von der Geschäftsführung der ReKo bereits die wesentlichen Eckpunkte thematisch vorgestellt (Anlage 2) und das Bestreben an einer Erweiterung des Teilnehmerkreises unterstrichen. Dabei wurde von verschiedenen niederbayerischen Jugendämtern Interesse an einem Beitritt geäußert. Zwischenzeitlich befinden sich bereits der Landkreis Kelheim und die Stadt Straubing in der konkreten Umsetzung.

Ein Beitritt auch der Stadt Landshut zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird diesseits als besonders sinnvoll und zielführend eingeschätzt.

3. Vorteile des Beitritts zur „ReKo ambulante“

Als Vorteile eines Beitritts zur „ReKo ambulante“ sind anzuführen:

- Entlastung des Jugendamtes und Bündelung von Spezialwissen (Fachkompetenz)
- einheitliche, transparente und vergleichbare Kalkulations- und Verhandlungsgrundlagen
- viele Leistungserbringer/Träger, mit denen das Stadtjugendamt zusammenarbeitet, haben ihren Sitz bzw. Einsatzbereich bereits auch jetzt im Einzugsbereich der „ReKo ambulante“
- mit der „ReKo ambulante“ bereits verhandelte Stundensätze können übernommen werden, so dass sich der Verwaltungsaufwand für Anbieter und Jugendamt reduziert. Parallelverhandlungen mit verschiedenen (benachbarten) Jugendämtern werden vermieden
- überregionale Angleichung und Verbesserung von (Qualitäts-) Standards im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfeleistungen
- die Entgeltverhandlungen werden für alle Beteiligten insgesamt transparenter

4. Kosten aufgrund des Beitritts zur „ReKo ambulante“

Demgegenüber stehen bei einem Ausgabevolumen im Bereich ambulanten Jugendhilfeleistungen in 2023 von voraussichtlich ca. 2,7 Mio Euro nur vergleichsweise geringe Kosten für die anteilige Mitfinanzierung der Geschäftsstelle in Höhe von aktuell ca. 5.000 bis 10.000 Euro jährlich.

Die Kosten der Geschäftsstelle werden entsprechend dem jährlich angefallenen Volumen an Fachleistungsstunden aller Vertragsparteien anteilmäßig auf die einzelnen Jugendämter umgelegt. Eine Ausweitung des Einzugsbereichs durch mehr Mitglieder führt somit tendenziell zu geringeren Kostenanteilen (vgl. Anlage 1).

5. Umsetzung

Bei der Geschäftsstelle der „ReKo ambulante“ wurde seitens der Verwaltung das grundsätzliche Interesse für einen Beitritt bzw. zum Abschluss einer Zweckvereinbarung bereits hinterlegt und von dort Unterstützung zugesagt.

Die Erweiterung des Kreises der Delegierenden kann über einen Änderungsvertrag zur bestehenden Zweckvereinbarung erfolgen. Dieser wird von den bisherigen und neu dazu kommenden Vertragsparteien unterschrieben und dann der Regierung der Oberpfalz als zuständige Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Wirksamkeit tritt dann mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ein.

Im Falle eines Beitritts wird die Zusammenarbeit im ambulanten Jugendhilfebereich nach einer angemessenen Übergangszeit nur noch mit Leistungserbringern erfolgen, die eine entsprechende Vereinbarung mit der „ReKo ambulant“ abgeschlossen haben.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet den Beitritt der Stadt Landshut zur „ReKo ambulant“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt und empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. Dem Beitritt der Stadt Landshut zur Regionalen Koordinierungsstelle für ambulante Kinder- und Jugendhilfen („ReKo ambulant“) zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, den dafür erforderlichen Änderungsvertrag zur bestehenden Zweckvereinbarung mit der „ReKo ambulant“ mit der Stadt Regensburg zu schließen.
3. Die notwendigen Mittel in Höhe von aktuell ca. 5.000 bis 10.000 Euro jährlich sind im Jugendhilfehaushalt zu veranschlagen. Evtl. anteilige Kosten in 2023 können aus dem laufenden Haushalt (UA 4071, Deckungsring 15) getragen werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Zweckvereinbarung „ReKo ambulant“ aktuell
- Anlage 2: Präsentation „ReKo ambulant“ 07.07.2022
- Anlage 3: Nachricht (E-Mail vom 10.01.2023) „ReKo ambulant“
- Anlage 4: Änderungsvertrag (Rohentwurf)
- Anlage 5: Geschäftsordnung der Regionalen Koordinierungsstelle für ambulante Kinder- und Jugendhilfen